

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» und indirekter Gegenvorschlag

Eröffnung	25.06.2025
Frist der Einreichung	16.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Generalsekretariat (GS-EDI)
Zuständige Organisation	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
Adresse	Inselgasse 1, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/104/cons_1
Kontaktperson	Urs Germann (ebgb@gs-edi.admin.ch) , Natacha Bossel (ebgb@gs-edi.admin.ch) , Sofia Balzaretta (ebgb@gs-edi.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 82 36

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Amt für Soziales
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Nadine
Kontaktperson Name	Arnold
Telefonnummer (Rückfragen)	--
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Der Regierungsrat des Kantons Uri folgt den Empfehlungen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und lehnt den indirekten Gegenvorschlag aus folgenden Gründen ab: Der indirekte Gegenvorschlag stützt sich ausschliessliche auf Artikel 112b Bundesverfassung BV und greift damit zu kurz. Der verwendete Begriff der «Invaliden» ist nicht mehr zeitgemäss, da er ein-seitig auf Erwerbsunfähigkeit fokussiert. Angemessener ist die Orientierung am Begriff «Menschen mit Behinderungen», wie er bereits im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert ist. Zudem ist der programmatische Schwerpunkt des Entwurfs stark auf den Bereich Wohnen be-schränkt, während ein umfassenderes Gesetz Grundsätze für sämtliche Lebensbereiche formulieren und Raum für unterschiedliche kantonale Umsetzungsstrategien lassen müsste. Die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen wird durch den Gegenvorschlag nicht verändert. Damit bleibt die bestehende Verflechtung von Zuständigkeiten bestehen. Dies führt zu einer komplexen und fragmentierten Struktur der Unterstützungsleistungen, die sowohl für betroffene Personen als auch für die zuständigen Behörden mit hohem Aufwand verbunden ist. Ausserdem fehlt eine Abstimmung mit den laufenden Revisionen anderer zentraler Erlasse, etwa des Behinderungsgleichstellungsgesetzes (BehiG), des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG), des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) und des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (ELG). Auch die Integration des IFEG in das neue Rahmengesetz bringt keine substantielle Modernisierung. Der Fokus bleibt auf Institutionen gerichtet, während ambulante und intermediäre Leistungen unzureichend berücksichtigt werden. Notwendig wären zudem klarere Grundsatzbestimmun-gen zur Bedarfsabklärung sowie eine bessere Abstimmung mit anderen relevanten Gesetzen. Schliesslich ist der Ansatz, jeden Kanton zu einem eigenen Aktionsplan in den Bereichen Wohnen und Arbeit zu verpflichten, nicht zielführend. Ein nationaler Aktionsplan oder eine nationale Strategie, die Bund, Kantone und Betroffenenorganisationen gemeinsam erarbeiten, würde eine kohärente Ausrichtung sicherstellen und die Koordination verbessern. Die Lösung steht in Widerspruch zu den Grundzügen des NFA. Auch sind die Mehrkosten zu klären.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	Der indirekte Gegenvorschlag sieht eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) vor, welche die Empfehlungen des Bundesrates im Bereich der Hilfsmittel (Bericht des Bundesrates zum Postulat 19.4380 SGK-S «Menschen mit Behinderung. Zugang zu modernen Hilfsmitteln sicherstellen») umsetzt, und den Zugang zum Assistenzbeitrag der IV für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit erleichtert. Insgesamt wird der vorgeschlagenen Teilrevision des IVG unterstützt. Die Zustimmung basiert auf der Anerkennung der Bestrebungen, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu modernen Hilfsmitteln zu erleichtern, den Assistenzbeitrag für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zu vereinfachen und Pilotprojekte für selbstbestimmtes Leben durch einfachere IV-Leistungen zu ermöglichen. Gleichzeitig wird betont, dass die Anforderungen für den Assistenzbeitrag weiterhin hoch bleiben und eine grundlegende Reform des IVG langfristig notwendig ist, um das selbstbestimmte Leben besser zu unterstützen. Zudem wird auf die bisherigen fachlichen Arbeiten und Evaluationen hingewiesen, die auf Koordinationsprobleme, Komplexität und kantonale Ungleichheiten im System hinweisen. Es besteht die Bereitschaft, in bestehen-den Strukturen weiterführende Diskussionen für eine umfassendere Revision zu führen.
Anhang	